

**Zeitschrift:** Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen  
**Herausgeber:** Verein Aktiver Staatsbürgerinnen  
**Band:** 39 (1983)  
**Heft:** 9-12

**Register:** Neue Mitglieder

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 30.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

der Landsgemeinde ausgeschlossen, an der nebst den Entscheiden über Sachvorlagen die Wahlen des Landammanns, des Regierungsrates, des Obergerichtes und des Landweibels vorgenommen werden. Die Landsgemeinde wird abwechselnd in Trogen und Hundwil abgehalten. Als Vorwand für den Ausschluss der Frauen wird häufig vorgebracht, dass der Dorfplatz in Trogen zu klein sei, für die Teilnahme der Einwohner beider Geschlechter.

In *Appenzell Innerrhoden* wurde der Weg von unten nach oben nur insofern beschritten, als an der Landsgemeinde 1972 die Schul- und Kirchgemeinden ermächtigt wurden, in ihrem Bereich das Frauenstimmrecht einzuführen. Diese Gemeinden haben aber nur mässig von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Politische Gemeinden gibt es in Innerrhoden nicht. Die Streusiedlungen sind in Bezirken zusammengeschlossen. Die Bezirksräte gehören automatisch zusammen mit den an der Landsgemeinde gewählten Mitgliedern der Standeskommission an. Diese ist gleichzeitig Regierung und Kantonsrat. Die gewählten Bezirksräte üben ihre Funktion sowohl als lokale als auch kantonale Behörde aus. Somit ist es nicht möglich, das Frauenstimmrecht lokal einzuführen, ohne es gleichzeitig für kantonale Angelegenheiten inklusive Teilnahme an der Landsgemeinde zu verwirklichen. Dies wurde an den Landsgemeinden 1969, 1970, 1972, 1973 und 1982 durch die überwiegende Mehrzahl der aufgestreckten Männerhände wuchtig abgelehnt.

*Dr. jur. Lotti Ruckstuhl-Thalmessinger*

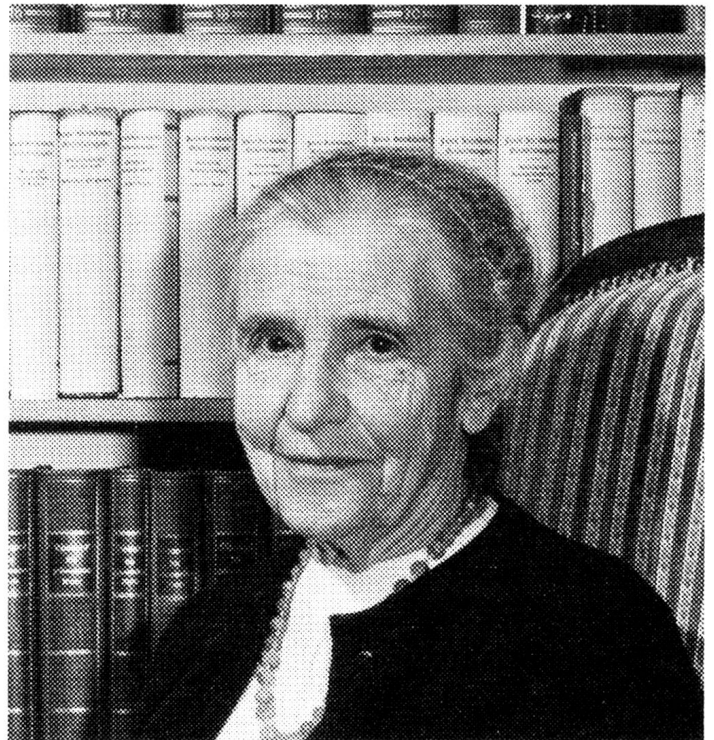
## Neue Mitglieder

*Rita Fischler*, Neptunstrasse 100, 8032 Zürich

*Gina Lüthi*, Brückenstrasse 37, 4632 Trimbach

*Catherine Schwarz*, 12, rue Dancet, 1205 Genf

## Zum Gedenken an Frau Dr. phil. Marguerite Stadler- Honegger (1893–1983)



Dr. Adelheid Rigling-Freiburghaus, Präsidentin unseres Vereins von 1948–1954, sprach an der Abdankung in Zürich folgende Abschiedsworte, die wir leicht gekürzt wiedergeben:

«Marguerite Stadler-Honegger zeichnete sich aus durch einen hochentwickelten Sinn für Gerechtigkeit. Sie war auch von jeher überzeugt, dass die menschlichen Probleme unserer Gesellschaft – wie in einer guten Ehe – nur durch den gemeinsamen Einsatz von Mann *und* Frau gelöst werden können. Und weil sie auch wusste, dass die Schaffung gerechter Zustände einer gesetzlichen Grundlage bedarf, zog sie als verantwortungsbewusste Staatsbürgerin die Konsequenz und trat dem damals bereits seit Jahrzehnten bestehenden Frauenstimmrechtsverein Zürich als aktives Mitglied bei.